

Stellungnahme zur Nutzungsordnung Mitte 51

Mit der neuen Nutzungsordnung und Entgeltordnung sollen die Voraussetzungen für den Betrieb der Mitte 51 nach Abschluss der Baumaßnahmen des 2. und 3. Bauabschnitt getroffen werden. Die Umsetzung ist für Anfang 2023 geplant. Man kann also feststellen, dass diese Nutzungsordnung den endgültigen Bauzustand beschreibt und die Nutzungsordnung danach nicht mehr ohne einen besonderen Anlass geändert werden muss. Die Vorlage zum heutigen Zeitpunkt ist so frühzeitig, dass ausführlich beraten werden kann. Diesen zeitlichen Vorlauf begrüßen wir sehr.

Der Sozialausschuss hat die Vorlage beraten und eine Empfehlung an den Rat abgegeben. Dennoch haben sich aus unserer Sicht einige Fragestellungen ergeben, die in der Beratung des Sozialausschuss noch nicht erörtert wurden. Dies liegt sicherlich in der Fokussierung des Sozialausschuss auf die sozialen Komponenten.

Zu Punkt 3 der Nutzungsordnung: Die Trägerschaft und das Hausmanagement

Das Hausmanagement wird zunächst bis zum 31.12.2023 durch den Fachbereich Schulen, Soziales, Migration und Integration übernommen.

Die zeitliche Festlegung ist sinnvoll, da sie ein ganzes Jahr des Vollbetrieb abdeckt. Es fehlt uns aber die Angabe, wie es danach weitergeht. Absicht war es immer, dass das Hausmanagement danach von Ehrenamtlichen weitergeführt wird. Diese Zielvorstellung sollte in der Nutzungsordnung niedergeschrieben sein, da es auch die Arbeit des bis dahin eingesetzten Teams beeinflusst. Ehrenamtliche müssen gefunden und eingearbeitet werden, Arbeitsumfänge und -abläufe müssen dokumentiert werden, damit die Arbeit zum Jahreswechsel 23/24 auch nahtlos weitergehen kann.

Zu Punkt 5 der Nutzungsordnung: Überlassung der Räumlichkeiten

Eine Änderung besteht darin, dass nunmehr keine Antragsformulare mehr auszufüllen sind, sondern formlose aber schriftliche Anfragen zu stellen sind. Dies ist zu begrüßen, wenn hierdurch der Verwaltungsaufwand vermindert wird und damit bürgernäher gestaltet wird.

Der explizite Hinweis auf die Anmietung von Räumlichkeiten für Großveranstaltungen hat uns verwirrt. Die Räumlichkeiten sind auch in der Summe zu klein, um dort Großveranstaltungen stattfinden zu lassen. Großveranstaltungen sind Veranstaltungen mit mehr als 5000 Personen. Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich bei der Mitte 51 noch nicht einmal um eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung, bei der die Personenobergrenze mit 200 Personen festgelegt ist.

Es ist daher zu prüfen, welche besonderen Veranstaltungen hier gemeint sind und dies ist dann in die Nutzungsordnung einzubringen.

Unter Punkt 5.5 ist niedergeschrieben, dass Anfragen geprüft und anschließend genehmigt werden. Dieser Automatismus der Genehmigung ist sicherlich nicht gewollt. Es ist wohl gemeint, dass die Anträge nach der Prüfung entschieden werden.

Zu Punkt 7 der Nutzungsordnung: Nutzungsentgelt

Es fehlt die Festlegung, für wen das nichtkommerzielle Nutzungsentgelt und für wen das kommerzielle Nutzungsentgelt gilt. Nach unserer Vorstellung sind die durch bürgerschaftliches Engagement getragenen Vereinigungen und gemeinnützige Vereine dem nichtkommerziellen Bereich zuzuordnen, auch dann, wenn sie für eine in der Mitte 51 stattfindende Veranstaltung Eintrittsgelder nehmen.

Zu Punkt 8 der Nutzungsordnung: Anrechnung von Eigenleistungen und Entgeltermäßigungen

Der Punkt 8.1 bezieht sich inhaltlich auf Entgeltermäßigungen und sollte daher im zweiten Teil des Kapitels niedergeschrieben werden. Er bedarf darüber hinaus einer weiteren Erläuterung, so wie er dort steht ist er nicht verständlich.

Zu Punkt 12 der Nutzungsordnung: Ordnungsbestimmungen

Bei der Auflistung der Vorschriften ist die Gefährdungsanalyse und ggfs. die Vorschriften des Bundesgesetzes über Versammlungsstätten zu entfernen. Die Begründung ergibt sich aus den zu Punkt 5 gegebenen Hinweisen.

Zur Entgeltordnung

Bereits bei der vergangenen Beratung und Beschlussfassung zur Nutzungsordnung und Entgeltordnung für den 1. Bauabschnitt hatte ich angemerkt, dass nicht alle Räumlichkeiten erfasst worden sind. Es handelt sich hier explizit über die im Bestand befindlichen Lagerräume, von denen mindestens einer von der Niederdeutschen Bühne genutzt wird. Diese Nutzung ist nach meinem Kenntnisstand kostenfrei. Nicht einmal ein symbolischer Euro wird hierfür bezahlt. 2019 hatte man mir auf meinen Einwand hin zugesagt, die Räumlichkeiten in die Entgeltordnung noch mit aufzunehmen. Bis heute ist dies nicht geschehen. Um eine Gleichbehandlung mit den anderen Nutzern der Mitte 51 herzustellen ist die Aufnahme der Lagerräume zwingend erforderlich.

Meine Kolleginnen und Kollegen Ratsmitglieder, ich schlage vor, den Entwurf zur Nutzungsordnung und der Entgeltordnung zur Überarbeitung an die Verwaltung zurückzugeben. Der uns vorgelegte Entwurf stellte eine gute Ausgangslage dar. Eine Entscheidung heute mit den vorgetragenen Änderungsvorschlägen als Protokollnotiz ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit bis zur Inkraftsetzung nicht erforderlich.